

eine in der Regel vierwöchige Überlegungsfrist einzuräumen.⁸⁹ In dieser Zeit soll er Gelegenheit haben, die Vornahme der von ihm verlangten Behandlung mit einem Arzt seines Vertrauens besprechen zu können und eine Entscheidung zu treffen. Im Einzelfall, etwa bei schwierigen Operationen, kann diese Überlegungsfrist auch länger sein.⁹⁰

Erst nach Ablauf der Überlegungsfrist kann der Versicherte durch die Nichtveranlassung der Behandlung die Mitwirkungs- und Duldungspflicht verletzen. Dabei ist aber zu beachten, dass nicht alle Verzögerungen des Beginns der Behandlung eine Pflichtverletzung darstellen. Eine Verzögerung etwa wegen eingeschränkter Behandlungskapazitäten geht zu Lasten der Sozialversicherung.⁹¹

2. Rehabilitationsleistungen und Schadensminderung

a) Grundsatz: Rehabilitation vor Pension

Das Ziel von Rehabilitationsmaßnahmen der Pensionsversicherung definiert § 300 Abs. 3 ASVG dahingehend, die Leistungsfähigkeit des Berechtigten soweit herzustellen oder wiederherzustellen, dass er im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen ihm angemessenen Platz einnehmen kann. Durch die nach § 86 Abs. 3 Nr. 2 S. 4 ASVG anzustrebende Wiedereingliederung in das Berufsleben wird die Aussage des § 300 Abs. 3 ASVG konkretisiert.⁹²

In der Pensionsversicherung gilt der Grundsatz Rehabilitation vor Pension in besonderem Maße: § 361 Abs. 1 S. 2 ASVG⁹³ schreibt vor, dass ein Antrag auf Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit zugleich als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation gilt. Diese Vorschrift erfasst auch den Antrag auf Weitergewährung einer befristet gewährten Pension.⁹⁴ Dem korrespondiert, dass nach § 86 Abs. 3 Nr. 2 S. 4, § 307 ASVG⁹⁵ die Pension aufgrund geminderter Arbeitsfähigkeit erst dann anfällt, wenn die Wiedereingliederung des Versicherten in das Berufsleben durch zumutbare Rehabilitationsmaßnahmen nicht erreicht werden kann⁹⁶, eine Zustimmung des Versicherten zur Rehabilitation im Gegensatz zum Unfallversicherungs-

89 OGH vom 11.02.1991, 10 ObS 324/91 = SSV-NF 6/13 und 10 ObS 350/91 = SSV-NF 6/14.

90 Oberbauer, Zur Duldungs- und Mitwirkungspflicht, DRDA 1993, S. 32, 38.

91 Etwa OGH vom 03.11.1999, Az. 10 ObS 253/99z, wo unter anderem darauf abgestellt wird, wann die Arbeitsfähigkeit des Klägers wiederhergestellt gewesen wäre, wenn er sich nach Ablauf der Überlegungsfrist um die Aufnahme in ein allgemeines Krankenhaus bemüht hätte.

92 In gleicher Weise §§ 51 Abs. 2 Nr. 2 S. 4, 157 BSVG, §§ 55 Abs. 2 Nr. 2 S. 4, 165 GSVG.

93 Gilt auch in der Sozialversicherung der Bauern und der gewerblichen Sozialversicherung, §§ 182 BSVG und 194 GSVG.

94 OGH vom 18.04.2000, 10 ObS 49/00d.

95 So auch §§ 51 Abs. 2 Nr. 2 S. 4, 157 BSVG und §§ 55 Abs. 2 Nr. 2 S. 4, 165 GSVG.

96 Teschner, Pensionsversicherung, in: Tomandl (Hrsg.), System, Punkt 2.4.9.2.

recht nicht erforderlich ist⁹⁷ und § 305 S. 2 ASVG⁹⁸ den Behinderten zur Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation anhält.

b) Die Rechtsfolgen einer erfolgreichen Rehabilitation

Wurde dem Versicherten bereits eine Pension zuerkannt und während des laufenden Pensionsbezuges eine Rehabilitation durchgeführt, entfällt gemäß § 254 Abs. 5 ASVG⁹⁹ die Invaliditätspension erst, wenn das monatliche Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung, zu welcher der Versicherte durch die Rehabilitation befähigt wurde, das Zweifache der Bemessungsgrundlage und das dreißigfache der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage¹⁰⁰ übersteigt. Das Erreichen eines solchen Einkommens dürfte auch bei einer erfolgreichen Rehabilitation und Eingliederung in den Arbeitsmarkt selten bleiben, so dass die Pension weiterhin zusteht.¹⁰¹ Allerdings wandelt sich diese bei Bezug von Erwerbseinkommen gemäß § 254 Abs. 6, 7 ASVG in eine Teilpension, d.h. das Erwerbseinkommen wird auf die Pension angerechnet.

Solange die Einkommensgrenze des § 254 Abs. 5 ASVG nicht erreicht wird, bleibt der Anspruch auf die Pension bestehen und kann auch nicht entzogen werden. Die Rehabilitation wirkt sich dann nicht auf den Pensionsanspruch aus. Die Pension wird allerdings gemäß § 256 Abs. 1 ASVG grundsätzlich nur befristet geleistet. Bei der Prüfung des für die Weitergewährung erforderlichen Antrages wird die abgeschlossene Rehabilitation in die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einbezogen. Im Falle einer beruflichen Rehabilitation ist durch §§ 254 Abs. 5, 271 Abs. 3, 280 ASVG die Verweisbarkeit unter Einbeziehung des Berufs zu prüfen, zu dem die berufliche Maßnahme befähigen sollte. Das schließt regelmäßig die Weitergewährung der Pension aus, so dass die Rehabilitation, wenn auch mit Zeitverzögerung, die Pensionsversicherung entlastet.

Wird die Rehabilitation aufgrund eines Pensionsantrages gewährt,¹⁰² soll dadurch, gemäß dem Grundsatz Rehabilitation vor Rente, die Gewährung der Pension vermieden werden. Die Anspruchsvoraussetzungen einer Pension sind gemäß § 223 Abs. 2 S. 1 ASVG bezogen auf den Stichtag zu prüfen. Sind zum Stichtag die vorrangigen Rehabilitationsmaßnahmen aber noch nicht durchgeführt worden, liegen die Voraussetzungen einer Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit grundsätz-

97 Vgl. OGH vom 18.04.2000, 10 ObS 49/00d = DRdA 2001, S. 53 ff.

98 S.a. §§ 155 S. 2 BSVG, 163 S. 2 GSVG.

99 Gilt aufgrund Verweisungen in §§ 271 Abs. 3, 277 Abs. 2 ASVG für die Berufs- und Dienstunfähigkeitspension. Parallele Vorschriften in § 132 Abs. 5 GSVG und § 123 Abs. 4 BSVG.

100 § 45 Abs. 1 ASVG: derzeit 121,00 €/Tag, das entspricht einem monatlichen Einkommen von 3630,00 €.

101 Jabornegg/Resch, Rehabilitation vor Rente, ZAS 1999, S. 65, 74; Resch, Sozialrecht, S. 109.

102 § 371 Abs. 1 S. 2 ASVG: Der Antrag auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit gilt auch als Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation.

lich vor.¹⁰³ Für diesen Fall schiebt § 86 Abs. 3 Nr. 2 S. 4 ASVG den Anfall, also den Beginn, der Pension so lange hinaus, bis feststeht, dass durch rehabilitative Maßnahmen die Wiedereingliederung in das Berufsleben nicht erreicht werden kann. Dazu wurde vorgeschlagen, die Wiedereingliederung in das Berufsleben an § 254 Abs. 5 ASVG zu messen, d.h. die Wiedereingliederung ist erst mit Erreichung der dort genannten Einkommensgrenze bewirkt.¹⁰⁴ Anderenfalls würden Pensionswerber und Pensionsbezieher ungleich behandelt. Diese Auffassung hat sich jedoch nicht durchsetzen können.¹⁰⁵ Eingewendet wurde vor allem, dass es einen sachlichen Grund für die unterschiedliche Behandlung gibt. Dieser liegt darin begründet, dass bei Pensionsbeziehern durch die Entziehung der Pension in eine bescheidmäßigt begründete Rechtsposition eingegriffen wird, was besonderen Schutz verlangt.¹⁰⁶ Das bedeutet, dass das Bewirken der Wiedereingliederung nach § 86 Abs. 3 Nr. 2 S. 4 ASVG wie die Prüfung des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit abstrakt zu erfolgen hat.¹⁰⁷ Die Wiedereingliederung ist bewirkt, wenn der Versicherte unter Berücksichtigung der Rehabilitation zumutbare Verweisungsberufe ausüben kann und ein solche in Österreich verfügbar ist. Dafür ist es ausreichend, dass es österreichweit ca. 100 solcher Arbeitsplätze gibt, unabhängig davon, ob diese zur Besetzung mit dem Versicherten frei sind.¹⁰⁸

c) Die Rechtsfolgen der Vereitelung der Rehabilitation

aa) Versagung des Übergangsgeldes

Für die Dauer der Gewährung von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation steht dem Versicherten gemäß § 306 Abs. 1 ASVG¹⁰⁹ ein Übergangsgeld zu. Dies gilt auch dann, wenn dem Versicherten bereits eine Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bewilligt wurde. Nach § 307 ASVG erhält der Versicherte für die Dauer der Gewährung der Rehabilitationsmaßnahme nicht die Pensi-

103 Verfahrenstechnisch wird dies gelöst, in dem der Versicherungsträger über das Vorliegen des Versicherungsfalles der geminderten Erwerbsfähigkeit zu entscheiden hat, bei Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen aber auch auszusprechen hat, dass die Pension wegen der Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen nicht anfällt. Vgl. OGH vom 18.04.2000, 10 ObS 49/00d = SSV-NF 14/44, S. 231, 236; *Karl, Rehabilitation und Pension*, DRdA 1999, S. 12, 18; *Gründler, Die Pension*, 2003, S. 133.

104 *Karl, Rehabilitation und Pension*, DRdA 1999, S. 12, 16.

105 Vgl. die deutliche Ablehnung in OGH vom 11.01.2000, 10 ObS 314/99w = SSV-NF 14/2, S. 4, 10; der OGH zieht hier auch die Sinnhaftigkeit von § 254 Abs. 5 ASVG generell in Frage, „kontraproduktives Relikt“.

106 *Jabornegg/Resch, Rehabilitation vor Rente*, ZAS 1999, S. 65, 69.

107 OGH vom 11.01.2000, 10 ObS 314/99w = SSV-NF 14/2, S. 4, 10f.

108 OGH SSV-NF 6/4, 7/37; *Resch, Sozialrecht*, S. 103; *Tomandl, Grundriss*, Rn. 257; *Brodil/Windisch-Graetz, Sozialrecht*, S. 134.

109 S.a. §§ 156 BSVG, 164 GSVG.

on, sondern das Übergangsgeld.¹¹⁰ Werden Rehabilitationsmaßnahmen aufgrund eines Pensionsantrages erbracht, steht das Übergangsgeld gemäß § 306 Abs. 1 S. 3 ASVG ab dem Zeitpunkt zu, in dem die beantragte Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit angefallen wäre.¹¹¹

Die erfolgreiche Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen erfordert jedoch die Mitwirkung des Versicherten. Fehlt es daran, schreibt § 307b ASVG¹¹² die Versagung des Übergangsgeldes vor. Durch eine entsprechende Verfügung des Versicherungsträgers wird dieser bei grundsätzlich weiterbestehendem Anspruch von der Leistungspflicht frei.¹¹³ Die Versagung ist jedoch nur unter der Bedingung zulässig, dass die Rehabilitationsmaßnahmen dem Versicherten zumutbar sind.¹¹⁴

bb) Nichtanfall der Pension

Gemäß § 86 Abs. 3 Nr. 2 S. 4 ASVG fällt die Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit erst an, wenn durch Rehabilitationsmaßnahmen die Eingliederung in das Berufsleben nicht erreicht werden kann. Hat sich der Versicherte Rehabilitationsmaßnahmen entzogen oder nicht ausreichend an diesen mitgewirkt, wird dadurch unter Umständen die Eingliederung in das Berufsleben nicht erreicht. Gestützt auf § 86 Abs. 3 Nr. 2 S. 4 ASVG hatte die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter die Gewährung einer Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit im Falle einer Versicherten verweigert, die aufgrund einer Verletzung der linken Hand ihren bisherigen Beruf als Friseurin nicht mehr ausüben konnte. Der Versicherten wurde die Gewährung einer beruflichen Rehabilitation angeboten, die diese jedoch aus persönlichen Gründen ablehnte. Die Ablehnung des Pensionsanspruchs wurde darauf gestützt, dass durch Rehabilitationsmaßnahmen eine Wiedereingliederung in das Berufsleben bewirkt werden könnte, dies aber lediglich am Widerstand der Versicherten scheitert. Diese Entscheidung der Pensionsversicherungsanstalt für Arbeiter wurde in dem von der Versicherten eingeleiteten gerichtlichen Verfahren in allen Instanzen bestätigt. Der OGH führte in seiner Entscheidung¹¹⁵ aus, dass die Verweigerung einer möglichen und zumutbaren medizinischen oder beruflichen Rehabilitation, die die geminderte Arbeitsfähigkeit beheben würde, nicht anders zu beurteilen sei als die Verweigerung einer zumutbaren Heilbehandlung. Die in diesem Zusammenhang aus § 1304 ABGB abgeleiteten Duldungs- und Mitwirkungspflichten treffen in gleicher Weise auf Rehabilitationsmaßnahmen der Pensionsversicherung zu. Der Versicherte soll es auch bei Rehabilitationsmaßnahmen nicht in der Hand haben, durch

110 Jabornegg/Resch, Rehabilitation vor Rente, ZAS 1999, S. 65, 69.

111 Nachdem § 86 Abs. 3 Nr. 2 S. 4 ASVG den Anspruch auf Pension für die Dauer der vorrangigen Rehabilitation ausschließt, soll durch das Übergangsgeld der Lebensunterhalt des sichergestellt werden.

112 S.a. §§ 159 BSVG, 167 GSVG.

113 Schrammel, Allgemeiner Teil, in: Tomandl (Hrsg.), System, Punkt 2.1.5.2.3., S. 168.

114 Zur Zumutbarkeit nachfolgend d).

115 OGH vom 18.04.2000, 10 ObS 49/00d = SSV-NF 14/44.

seine Verweigerung einen Pensionsanspruch zu erreichen.¹¹⁶ Nachdem die Klägerin hier nur aus persönlichen Gründen zu einer erfolgversprechenden Rehabilitation nicht bereit war, bestand auch kein Anspruch auf eine Invaliditätspension.

cc) Versagen der Pension

Entgegen der vor dem StrukturpassungsG 1996¹¹⁷ geltenden Rechtslage ist bei einer Verweigerung der Rehabilitation nicht mehr die Pension zu versagen,¹¹⁸ sondern nur das während der Rehabilitation zustehende Übergangsgeld. An einem gesetzlichen Versagungsstatbestand im Falle der Vereitelung der Rehabilitation fehlt es somit. Auch § 86 Abs. 3 Nr. 2 S. 4 ASVG hilft in diesen Fall nicht weiter. Dieser ist nur anwendbar, wenn über einen Pensionsantrag zu entscheiden ist.

In Betracht kommen könnte eine Entziehung der Leistung nach § 99 Abs. 1 ASVG. Wie bereits ausgeführt, setzt dies eine wesentliche Änderung in den zu Zuerkennung der Pension zugrundeliegenden Verhältnissen und die Behebung des Versicherungsfalles voraus.¹¹⁹ Dies ist aber gerade nicht der Fall, wenn die zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit führende Rehabilitationsmaßnahme vom Pensionisten abgelehnt wurde. Wie auch bei der verweigerten Heilbehandlung könnte hier das Bestehen einer Rehabilitationsmöglichkeit, die bei Zuerkennung der Pension noch nicht bestand, für die Annahme einer Änderung der Verhältnisse ausreichend sein. Dies würde auch durch die Regelung des § 86 Abs. 3 Nr. 2 S. 4 ASVG gestützt werden, der den Pensionsanspruch ausschließt, wenn durch die Rehabilitation eine Wiedereingliederung in das Berufsleben bewirkt werden kann.

Eine solche Annahme widerspricht aber der Regelung des § 254 Abs. 4 ASVG¹²⁰, wonach eine Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nach erfolgreicher Rehabilitation erst dann wegfällt, wenn Erwerbseinkommen in einer bestimmten Höhe aus einer Beschäftigung erzielt wird, zu welcher der Versicherte durch die Rehabilitation befähigt wurde. Für den Wegfall der Pension ist somit nicht ausreichend, dass sich durch die erfolgreiche Rehabilitation das Verweisungsfeld erweitert hat. Das Risiko der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach einer erfolgreichen Rehabilitation ist bei Pensionsbeziehern somit eindeutig der PV zugewiesen. Damit verbietet es sich aber, für die Anwendung des § 99 Abs. 1 ASVG von der Hypothese einer erfolgreichen Rehabilitation auszugehen. Die Versagung einer laufenden Pension bei Verweigerung der Mitwirkung an einer Rehabilitation ist also ausgeschlossen, was der erklärten Absicht des Gesetzgebers zuwiderläuft, bei Verweigerung der

116 OGH vom 18.04.2000, 10 ObS 49/00d = SSV-NF 14/44, S. 237.

117 BGBl 1996/153.

118 § 307 b ASVG a.F.

119 S.o. Punkt 1. c) cc).

120 Gemäß §§ 271 Abs. 3, 277 Abs. 2, 279 Abs. 3 ASVG, ähnlich § 132 Abs. 4 GSVG, § 123 Abs. 4 BSVG.

Rehabilitation solle weder Übergangsgeld noch Pension zustehen.¹²¹ Eine Steuerungsmöglichkeit verbleibt der PV allerdings über die im Regelfall vorgesehene Gewährung befristeter Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit.¹²² Der für die Weitergewährung der Pension notwendige Antrag gilt gemäß § 361 Abs. 1 S. 2 ASVG gleichzeitig als Antrag auf Rehabilitationsleistungen, bei deren Verweigerung eine Versagung der Rente in Betracht kommt.¹²³

d) Zumutbarkeit von Rehabilitationsmaßnahmen

§ 307b ASVG ordnet die Versagung des Übergangsgeldes an, wenn sich der Behinderte einer zumutbaren Rehabilitationsmaßnahme entzieht¹²⁴ oder deren Zweck durch sein Verhalten gefährdet oder vereitelt. § 307b ASVG führt als Kriterien für die Zumutbarkeit Dauer und Umfang der Ausbildung und die bisher ausgeübte Berufstätigkeit an.¹²⁵ Zusätzlich ist zu berücksichtigen, ob der Versicherte nach erfolgreichem Abschluss der Rehabilitation in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann. Begründet wird die Berücksichtigung der Prognose damit, dass voraussichtlich erfolglose, kostspielige Rehabilitationsmaßnahmen von der Versichertengemeinschaft nicht zu finanzieren sind und eine bloße Risikoverschiebung zur Arbeitslosenversicherung eintreten wird. Hinsichtlich der Arbeitsplatzprognose wird zum Teil vertreten, dass eine Rehabilitation nur zumutbar ist, wenn der Versicherte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen Arbeitsplatz in dem durch die Rehabilitation erweiterten Verweisungsfeld finden wird.¹²⁶ Dies steht aber im Widerspruch zur Arbeitsplatzprognose im Rahmen der Verweisung: Bei der Frage, ob eine Invaliditätspension zusteht, wird nicht geprüft, ob der Versicherte im zumutbaren Verweisungsfeld tatsächlich einen Arbeitsplatz findet, sondern nur darauf abgestellt, dass österreichweit etwa 100 Arbeitsplätze – ob frei oder besetzt – vorhanden sind.¹²⁷ Auch ist bei einer länger andauernden beruflichen Rehabilitation, wie etwa

121 S. 256 der Regierungsvorlage zum StrukturangepassungsG 1996, Nachdruck vom 15.04.1996, 72 und Zu 72 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, abrufbar unter <http://www.parlament.gv.at>.

122 §§ 256, 271 Abs. 3, 277 Abs. 2, 279 Abs. 3 ASVG, § 133b GSVG, § 124b BSVG, die Pension gebührt längstens für 24 Monate ab dem Stichtag, es sei denn, es ist dauerhafte Minderung der Arbeitsfähigkeit anzunehmen.

123 OGH vom 18.04.2000, 10 ObS 49/00d.

124 Eine gesonderte Versagung des Übergangsgeldes ist auch dann erforderlich, wenn sich der Behinderte weigert, an einer vom Pensionsversicherungsträger gewährten Rehabilitationsmaßnahme teilzunehmen. Nach § 306 ASVG entsteht der Anspruch auf Übergangsgeld nämlich bereits mit der Gewährung der Rehabilitationsmaßnahme und nicht erst bei deren tatsächlichem Antritt.

125 So auch § 86 Abs. 3 Nr. 2 ASVG zum Anfall der Pension bei Gewährung von Rehabilitationsleistungen.

126 So *Karl*, Rehabilitation und Pension, DRdA 1999, S. 12, 19.

127 *Brodil/Windisch-Graetz*, Sozialrecht, S. 131; *Grillberger*, Österreichisches Sozialrecht, S. 84; *Resch*, Sozialrecht, S. 103, 105; OGH SVSlg. 43.163.

einer Umschulung auf einen neuen Beruf, kaum mit Sicherheit vorherzusagen, wie sich der Arbeitsmarkt während der Rehabilitation entwickeln und ob der Versicherte anschließend einen Arbeitsplatz finden wird.¹²⁸ Anstelle der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit wird daher gefordert, der Versicherte müsse eine realistische Chance haben, auf dem Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden.¹²⁹

Als weiteres Zumutbarkeitskriterium ist das Alter des Versicherten zu berücksichtigen.¹³⁰ Bei einem fortgeschrittenen Alter des Versicherten kann vor allem eine Umschulung auf einen neuen Beruf sinnlos sein, da für den neuen Beruf nur noch eine kurze Aktivitätszeit zu erwarten ist. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass ältere Versicherte in der Regel bereits eine lange Zeit in ihrem Beruf gearbeitet haben und die Umstellung auf einen neuen Beruf schwer fallen dürfte.¹³¹

Die genannten Kriterien betreffen im Wesentlichen die Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation und können für die Zumutbarkeit einer medizinischen Rehabilitation in der Regel, eventuell mit Ausnahme des Alters, nicht herangezogen werden.

e) Das Verfahren bei der Leistungsverweigerung

aa) Vorheriger Hinweis

Die Versagungstatbestände der §§ 143 Abs. 6, 197 Abs. 1 ASVG bestimmen, dass vor einer Versagung der Versicherte auf die Rechtsfolgen einer weiteren Verletzung der Pflichten hingewiesen werden. Im Gegensatz zu diesen Versagungstatbeständen sieht § 307b ASVG keinen vorherigen Hinweis an den Versicherten vor. § 305 S. 1 ASVG schreibt den Pensionsversicherungsträgern lediglich vor, den Versicherten in geeigneter Weise über das Ziel und die Möglichkeiten der Rehabilitation zu informieren und zu beraten. Die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbarten „Richtlinien für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Rehabilitation sowie von Leistungen im Rahmen der Festigung der Gesundheit und Gesundheitsvorsorge“¹³² verlangen in § 26, dass die Pensionsversicherungsträger nachweislich über Ziele und Möglichkeiten der Rehabilitation informieren müssen, diese Information sich auf alle für die Durchführung der Rehabilitation bedeutenden Sach- und Rechtsfragen zu erstrecken hat und dem Versicherten insbesondere auch eine Beurteilung seiner Rechte und Pflichten ermöglichen soll. Ob die-

128 vgl. *Naderhirn*, Besprechung OGH vom 18.04.2000, DRdA 2001, S. 53, 59.

129 *Jabornegg/Resch*, Rehabilitation vor Rente, ZAS 1999, S. 65, 73; *Naderhirn*, Besprechung OGH vom 18.04.2000, DRdA 2001, S. 53, 59.

130 *Gründler*, Die Pension, 1998, S. 133.

131 *Naderhirn*, Besprechung OGH vom 18.04.2000, DRdA 2001, S. 53, 58.

132 Amtliche Verlautbarung Nr. 65/2000 in SozSi 2000, S. 753 ff. Richtlinien des Hauptverbandes sind verbindliche Rechtsquelle für die Sozialversicherungsträger gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5, Abs. 6 ASVG, vgl. auch OGH vom 17.04.2002, DRdA 2003, S. 266 ff. mit Besprechung *Raschauer; Resch*, Sozialrecht, S. 40; *Tomandl*, Allgemeiner Teil, in: ders. (Hrsg.), System, Punkt 0.3.

se Beratung den gleichen Schutz wie der ausdrückliche Rechtsfolgenhinweis nach §§ 143 Abs. 6, 197 Abs. 1 ASVG gewährleistet, ist fraglich. Der Rechtsfolgenhinweis stellt sicher, dass der Versicherte die Möglichkeit hat, sein Verhalten gegebenenfalls noch zu korrigieren und so die Versagung der Leistung abzuwenden.

Zu bedenken ist aber, dass der Nichtanfall der Pension bei Verweigerung der Rehabilitation auch mit den allgemeinen Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Sozialversicherungsrechts begründet wird¹³³ und dort ein vorheriger Hinweis auf die Rechtsfolgen ebenfalls nicht verlangt ist. Allerdings sind dort die Rechtsfolgen von einem Verschulden des Fehlverhaltens abhängig, was für die Verweigerung der Rehabilitation bisher nicht gefordert wurde.

bb) Ermessen

Ein weiterer erheblicher Unterschied zu den §§ 143 Abs. 6, 197 Abs. 1 ASVG besteht darin, dass dem Versicherungsträger dort Ermessen über das ob und wie der Leistungsverweigerung eingeräumt ist. § 307b ASVG ordnet dagegen die vollständige Versagung des Übergangsgeldes an. Diese gesetzliche Anordnung der Versagung ist durch Verfügung des Pensionsversicherungsträgers umzusetzen.

Gleiches gilt für den Nichtanfall der Pension. Auch hier schreibt § 86 Abs. 3 Nr. 2 S. 4 ASVG vor, dass die Pension nicht anfällt, ohne dass dem Versicherungsträger ein diesbezügliches Ermessen zusteht.

Der Prüfung der Zumutbarkeit der Rehabilitation kommt damit besonderes Gewicht zu, weil der Versicherungsträger nur an dieser Stelle eventuelle subjektive Umstände, die der Rehabilitation entgegenstehen, berücksichtigen kann.

cc) Dauer der Rechtsfolgen

Über die Dauer der Versagung des Übergangsgeldes enthält § 307b ASVG keine Aussage. Übergangsgeld steht nach § 306 ASVG grundsätzlich für die Dauer der Rehabilitationsmaßnahme zu. Die Versagung nach § 307b ASVG ist an die Vereitelung der Rehabilitation geknüpft. Das bedeutet, dass die Versagung grundsätzlich nur für die Dauer des Fehlverhaltens vorzunehmen ist. Ist der Versicherte später zur Mitwirkung bereit, ist zu prüfen, ob die Rehabilitation überhaupt fortgesetzt werden kann. Ist dies der Fall, steht das Übergangsgeld bis zum Ende der Maßnahme zu.

Der Nichtanfall der Pension wird durch Bescheid des Pensionsversicherungsträgers festgestellt und damit das Antragsverfahren abgeschlossen. Bei einer erneuten Antragstellung ist § 362 Abs. 2 ASVG zu beachten. Nach dieser Vorschrift ist eine erneute Sachprüfung des Anspruchs auf Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

133 Vgl. OGH vom 18.04.2000, 10 ObS 49/00d = SSV-NF 14/44.

keit frühestens ein Jahr nach Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung möglich, wenn nicht eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nachgewiesen wird.¹³⁴

IV. Schadensminderung in der Unfallversicherung

Ziel der Unfallversicherung ist die Wiederherstellung von Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und Selbsthilfefähigkeit des durch einen Arbeitsunfall Verletzten oder an einer Berufskrankheit Erkrankten.¹³⁵ Dazu gehört zum Leistungskatalog der Unfallversicherung die Unfallheilbehandlung nach §§ 189 -194a ASVG, 96, 97 B-KUVG, 148p – 148t BSVG. Diese deckt sich weitgehend mit den Leistungen der Krankenversicherung. Der Gesetzgeber hat die Krankenversicherung vorrangig verpflichtet, die Behandlung des Versehrten zu erbringen. Die Zuständigkeit der Unfallversicherung für die Unfallheilbehandlung wird nach §§ 191 ASVG, 148r BSVG nur begründet, wenn der Verletzte nicht krankenversichert ist oder der UV-Träger die Behandlung an sich zieht.

1. Versagung der Versehrtenrente

a) Inhalt von §§ 197 ASVG, 148w BSVG, 99 B-KUVG

§ 197 Abs. 1 ASVG, § 148w BSVG, § 99 B-KUVG fordern vom Unfallverletzten die Befolgung ärztlicher Anweisungen, soweit sie die Unfallheilbehandlung oder die Krankenbehandlung betreffen. Nachdem die Behandlung des Versehrten vorrangig durch die Krankenversicherung erfolgt, kann auf die vorangegangenen Ausführungen¹³⁶ verwiesen werden. Die dort genannten Anforderungen an das Verhalten des Verletzten werden auch dann herangezogen, wenn der Verletzte keinen Anspruch auf Behandlung gegen die Krankenversicherung hat oder der Unfallversicherungs-träger die Behandlung nach § 191 Abs. 2 ASVG an sich zieht,¹³⁷ so dass es sich nicht mehr um Kranken- sondern um Unfallheilbehandlung handelt.

§ 148x BSVG sieht die Einrichtung einer Rehabilitationsberatung vor, die den Verletzten unterstützen soll, die Folgen des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit zu überwinden. Unter die Rehabilitationsberatung fällt auch, den Verletzten über diejenigen Maßnahmen aufzuklären, die er von sich aus ergreifen muss, um seine Erwerbsfähigkeit möglichst bald wiederherzustellen.¹³⁸

134 Oberndorfer, Das Verfahren im Sozialversicherungsrecht, in: Tomandl (Hrsg.), System, Punkt 6.2.2.2.3., S. 688.

135 Tomandl, Grundriss, Rn. 217.

136 S.o. II.

137 Tomandl, Grundriss, Rn. 218; Grillberger, Sozialrecht, S. 60.

138 Teschner/Widlar, Sozialversicherung der Bauern, § 148 x BSVG.